

Haben Sie Fragen?

Für persönliche Informationen und Beratung zu den Fördermöglichkeiten und –voraussetzungen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartnerinnen des JC Schwerin jederzeit zur Verfügung:

Monique Mikula

Bereichsleiterin Markt und Integration
Telefon: 0385 450 – 5957

Bianka Lier

Teamleiterin Markt und Integration
Telefon: 0385 450 5870

Mail: JC-Schwerin@jobcenter-ge.de
Stichwort: „MitArbeit“

Wir helfen Ihnen gerne!

Impressum
Jobcenter Schwerin
Am Margaretenhof 14-16
19057 Schwerin

Stand: Dezember 2018

Teilhabechancengesetz

Eingliederung
Langzeitarbeitsloser in den
allgemeinen Arbeitsmarkt

Informationen für Arbeitgeber



Das Jobcenter Schwerin berät und betreut Personen in der Landeshauptstadt Schwerin, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen.

Unser Ziel ist es, diese bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu unterstützen und Perspektiven zu erarbeiten, die ihnen einen dauerhaften Wiedereinstieg ins Erwerbsleben ermöglichen.

Gleichzeitig bieten wir Ihrem Unternehmen kompetente Beratung durch ein erfahrenes Team an, mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und zu besetzen.

In diesem Zusammenhang eröffnen sich unterschiedliche Fördermöglichkeiten.

Das Teilhabechancengesetz zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist eine davon.

Machen Sie mit! Es lohnt sich auch für Sie...

...und ganz nebenbei

leisten Sie mit Ihrem sozialen Engagement einen wichtigen Beitrag zur Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut sowie jeglicher Diskriminierung!

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen hat für uns höchste Priorität.

Lohnkostenzuschuss § 16e SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmer

- ✓ Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 SGB III).

Voraussetzungen Arbeitgeber

- ✓ Alle Arbeitgeber unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region,
- ✓ egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind.

Förderdauer/ Nachbeschäftigung

- ✓ Die Förderdauer beträgt 2 Jahre.
- ✓ Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.

Förderhöhe

- ✓ Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung).
- ✓ Im **1. Jahr in Höhe von 75 %** und im **2. Jahr in Höhe von 50 %** des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III).

Coaching/Qualifizierung

- ✓ 6 Monate verpflichtendes Coaching ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dies kann verlängert werden.
- ✓ Weiterbildungskosten können gem. § 81(1) und (2) SGB III bis zu 100% übernommen werden.

Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmer

- ✓ Personen, die älter als 25 Jahre sind, seit mindestens 6 Jahren in den letzten 7 Jahren SGB-II-Leistungen beziehen, in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig waren und für sie Zuschüsse nach § 16i SGB II noch nicht für eine Dauer von 5 Jahren erbracht worden sind.
- ✓ Personen, die in den letzten 5 Jahren SGB-II-Leistungen erhalten haben, können zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX sind.

Voraussetzungen Arbeitgeber

- ✓ Gleiche Voraussetzung wie für § 16e SGB II.

Förderdauer/ Nachbeschäftigung

- ✓ Die Förderdauer beträgt maximal 5 Jahre.
- ✓ Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.

Förderhöhe

- ✓ Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung).
- ✓ Im 1. und 2. Jahr in Höhe v. 100 %. Ab dem 3. Jahr erfolgt eine Degression um jährlich 10 %-Punkte (100%-100%-90%-80%-70%). Der Zuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgelts. Bei allen übrigen nach dem Mindestlohn.

Coaching/Qualifizierung/Praktika

- ✓ 1 Jahr verpflichtendes Coaching ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dies kann verlängert werden. Der Arbeitnehmer ist dafür freizustellen
- ✓ Der Arbeitgeber erhält für die entstehenden Weiterbildungskosten insgesamt bis zu 3.000 Euro je Förderfall bezuschusst.
- ✓ Weitere Praktika bei anderen AG möglich.